

URNr. 258 Jahr 1985

Verhandelt zu Emmerich,
am 11. April 1985

Vor mir,
Hermann van den Boom,

Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit dem Amtssitz in Emmerich, erschienen, von Person bekannt:

- 1) Herr Eckhard Benkelberg, Rechtsanwalt und Notar, geb. am 28.03.1947, wohnhaft Rheingoldstraße 8 in 4240 Emmerich,
- 2) Herr Johannes Welmans, Sparkassendirektor, geb. am 14.10.1944, wohnhaft Zum Beerenboom 3 in 4240 Emmerich,
- 3) Herr Georg Zepter, Rechtsanwalt und Notar, geb. am 30.11.1930, wohnhaft Theodor-Heuss-Straße 15 in 4240 Emmerich.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll die folgende Aufteilung in Wohnungseigentum (Abschnitt A) und die Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft (Abschnitt B).

A. Aufteilung in Wohnungseigentum

I. Teilungserklärung

1. Grundbesitz

Wir sind als Eigentümer zu je 1/3 Anteil im Grundbuch von Emmerich, Blatt o275 für das dort verzeichnete Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 8, Flurstück 813 eingetragen.

2. Aufteilung in Wohnungseigentum

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Nach der Aufteilung in dem anliegendem Aufteilungsplan teilen wir das Eigentum gem. § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, daß wir zu je 1/3 Anteil Miteigentümer der neu gebildeten Miteigentumsanteile bleiben und diese wiederum mit dem Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung und teilweise auch mit bestimmten Garagen verbunden sind.

Im Einzelnen geschieht diese Aufteilung wie folgt:

- a) In einen Miteigentumsanteil von 72,022/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 1 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 1 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 78,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 1 gekennzeichnet.
- b) In einen Miteigentumsanteil von 57,248/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 2 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 2 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 62,-- qm, sowie an den im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum und Garage mit der gleichen Ziffer 2 gekennzeichnet.
- c) In einen Miteigentumsanteil von 84,949/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 3 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 3 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 92,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 3 gekennzeichnet.
- d) In einen Miteigentumsanteil von 89,566/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum

an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 4 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 4 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 97,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 4 gekennzeichnet.

- e) In einen Miteigentumsanteil von 25,855/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Nr. 5 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 5 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 28,-- qm, sowie an den im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum und Garage mit der gleichen Ziffer 5 gekennzeichnet.
- f) In einen Miteigentumsanteil von 72,022/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 6 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 6 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 78,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 6 gekennzeichnet.
- g) In einen Miteigentumsanteil von 57,248/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 7 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 7 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 62,-- qm, sowie an den im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum und Garage mit der gleichen Ziffer 7 gekennzeichnet.
- h) In einen Miteigentumsanteil von 84,949/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 8 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 8 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 92,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 8 gekennzeichnet.
- i) In einen Miteigentumsanteil von 89,566/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 9 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 9 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 97,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer gekennzeichnet.
- j) In einen Miteigentumsanteil von 31,395/1000stel verbunden mit dem Sondereigentum

an der Wohnung im ersten Obergeschoß Nr. 10 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 10 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 34,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 10 gekennzeichnet.

- k) In einem Miteigentumsanteil von 72,022/100stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß Nr. 11 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 11 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 78,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 11 gekennzeichnet.
- l) In einem Miteigentumsanteil von 57,248/100stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß Nr. 12 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 12 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 62,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 12 gekennzeichnet.
- m) In einem Miteigentumsanteil von 84,949/100stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß Nr. 13 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 13 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 92,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 13 gekennzeichnet.
- n) In einem Miteigentumsanteil von 89,566/100stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß Nr. 14 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffer 14 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 97,-- qm, sowie an dem im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum mit der gleichen Ziffer 14 gekennzeichnet.
- o) In einem Miteigentumsanteil von 31,395/100stel verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß Nr. 15 des Teilungsplanes, deren Räume in dem Teilungsplan mit der Ziffern 15 gekennzeichnet sind, in der Größe berechnet mit 34,-- qm, sowie an den im Keller des Hauses gelegenen Kellerraum und Garage mit der gleichen Ziffer 15 gekennzeichnet.

II. Gemeinschaftsordnung

(1) Allgemein

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 ff des WEG, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Art der Nutzungen

Die Wohnungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine andere Art der Nutzung bedarf der Zustimmung aller Miteigentümer der über das gleiche Treppenhaus zugänglichen Wohnungen.

(3) Nutzung der Kfz - Stellplätze

Die Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind unter den Miteigentümern zur Nutzung aufgeteilt, bleiben jedoch Gemeinschaftseigentum, da sie nicht sondereigentumsfähig sind.

(4) Verteilung der Lasten

Um eine möglichst gerechte und gleichmäßige Aufteilung der zu verteilenden Lasten auf die Miteigentümer zu erreichen, sind alle Miteigentümer verpflichtet, zu einer Aufteilung dieser Lasten soweit wie irgend möglich und mit dem Ziel beizutragen, daß die einzelnen Lasten jeweils schon von der erhebenden Stelle nach einem sachgerechten Schlüssel auf die einzelnen Miteigentumsanteile umgelegt werden.

Zu dieser Mitwirkungspflicht gehört es auch, bei der Anschaffung von Messgeräten oder Verteilungseinrichtungen mitzuwirken, die eine solche Aufteilung auf die einzelnen Sondereigentumseinheiten ermöglichen.

Soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Einheiten nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, werden diese Lasten von den Miteigentümern im Verhältnis der Miteigentumsanteile zueinander aufgebracht.

Soweit eine Last eindeutig oder überwiegend nur einem oder einzelnen Miteigentümern zugeordnet ist, haben diese die betreffende Last alleine zu tragen und, soweit erforderlich, dabei die anderen Miteigentümer aus einer etwa bestehenden Gesamthaft freizustellen.

(5) Versicherungen

Die folgenden Versicherungen werden für das Sondereigentum als Ganzes abgeschlossen:

- a) eine Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht der Grundstückseigentümer,
- b) eine Gebäudefeuerversicherung,
- c) eine Leitungswasser- und Sturmschädenversicherung,
- d) eine Bruchversicherung für die Verglasung der Haustüren und der Treppenhäuser.

Die Sachversicherungen zu b) und c) sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherung bis zu Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, die Versicherungen zu a) und d) in angemessener Höhe abzuschließen.

Die Versicherungsgesellschaft wird durch die Gemeinschaft der Miteigentümer ausgewählt. Wird hier keine einfache Mehrheit aller Miteigentümer erreicht, entscheidet der Verwalter. Beim Ablauf einer jeder Versicherungsperiode können die Miteigentümer durch einfache Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft beschließen.

(6) Wiederherstellung

Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Miteigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung oder durch sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.

Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb einer angemessenen Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.

Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Miteigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Miteigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungs- oder Teileigentum des die Aufhebung verlangenden Miteigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

(7) Mehrheit von Miteigentümern

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Miteigentumsanteils, so haben diese auf Verlangen des Verwalters einen von ihnen als Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, für diese Eigentümergemeinschaft Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum stehen, abzugeben und entgegenzunehmen.

(8) Kostenvorschüsse

Soweit Lasten des Miteigentums von allen Miteigentümern gemeinschaftlich aufzubringen sind, sind alle Miteigentümer verpflichtet, auf diese Lasten Kostenvorschüsse an den Verwalter zu entrichten. Die Höhe der Vorschüsse insgesamt richtet sich nach dem Wirtschaftsplan, den der Verwalter jeweils für ein Kalenderjahr aufstellt. Der Verwalter ist berechtigt, Vorschußleistungen auf die Gesamtkosten, aufgeteilt auf Vierteljahre oder Monate, zu erheben. Diese Vorschüsse sind dann jeweils zum Beginn des Vierteljahres oder des Monats an den Verwalter zu entrichten.

III.

Verwaltung

(1) Bestellung

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums wird nach den Beschlüssen der Eigentümerversammlung durch den Verwalter ausgeführt, der von der Eigentümerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Zum Verwalter bis zum 31. Dezember 1988 wird die EDO Büro- Haus am Hafen Verwaltungs GmbH & Co KG bestellt.

(2) Verfügungsbeschränkungen

Die Eigentümergemeinschaft kann durch einfache Mehrheit bestimmen, daß der Verwalter über die Gelder der Gemeinschaft nur unter Gegenzeichnung eines Miteigentümers, der dann jährlich wechseln muß, verfügen kann.

(3) Eigentümerversammlung

Der Verwalter hat jährlich mindestens einmal eine Versammlung der Miteigentümer einzuberufen. Auch können zwei Miteigentümer die Einberufung ggf. auch ohne Zustimmung des Verwalters veranlassen, wenn mehr als ein Viertel der Wohnungseigentümer dies verlangt.

(4) Protokolle

Die gem. § 24 Abs 4 WEG zu fertigenden Niederschriften sind jeweils allen Wohnungseigentümern als Ablichtung oder Abschrift zu übersenden; mehreren Miteigentümern einer Wohnung jedoch nur z. Hd. eines von ihnen.

IV.

Anträge

Wir beantragen hiermit, die Teilung nach Abschnitt I. sowie die vorstehenden Vereinbarungen in Abschnitt II. als Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch einzutragen.

Zur Kostenberechnung geben wir an, daß der Wert des Gebäudes mit dem Grundstück 1.200.000,-- DM beträgt.

B. Auseinandersetzung

1.

Zur Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaften an den nach der Teilung entstandenen Wohnungseigentümerrechten übertragen wir in das Alleineigentum der bisherigen Miteigentümer wie folgt:

- a) Die Wohnungseigentumsrechte an den Wohnungen zu den Buchstaben a) bis e), alle im Erdgeschoß gelegen, werden dem Miteigentümer Georg Zepter zu Alleineigentum übertragen.
- b) Die Wohnungseigentumsrechte an den Wohnungen zu den Buchstaben f) bis j) der Teilungserklärung, alle im ersten Obergeschoß gelegen, werden dem Miteigentümer Eckhard Benkelberg zu Alleineigentum übertragen.
- c) Die Wohnungseigentumsrechte an den Wohnungen zu den Buchstaben k) bis o) der Teilungserklärung, alle im zweiten Obergeschoß gelegen, werden dem Miteigentümer Johannes Welmans zu Alleineigentum übertragen.

2.

Über den Eigentumsübergang sind wir uns einig. Wir bewilligen und beantragen, den Übergang des Eigentums in das Grundbuch einzutragen.

3.

Ausgleichszahlungen sind für die Auseinandersetzung nicht zu leisten; die jedem Miteigentümer übertragenen Wohnungen sind gleichwertig.

4.

Die zu Lasten des Grundbesitzes eingetragenen Grundpfandrechte bleiben einstweilen als

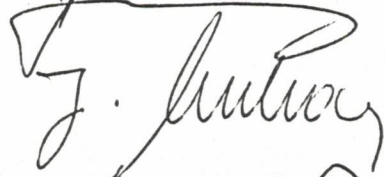
Gesamtrechte an den neu gebildeten Wohnungseigentums-
rechten bestehen, soweit die Gläubiger nicht zur Auf-
teilung bereit sind. Im übrigen wird die Aufteilung und
Verteilung, aber auch die Vereinigung von Grundpfandrechten
entsprechend der Bewilligung der Gläubiger beantragt.
Ebenso wird die Löschung entsprechend der Bewilligung
der Gläubiger beantragt.

C. Schlußbestimmungen

Wir bevollmächtigen vorsorglich die Notariatsangestellten
Ingrid Kampen und Regina Terwiehl in Emmerich mit Einzel-
vertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot des § 181 BGB,
alle Erklärungen für uns entgegenzunehmen, die zur Ausführung,
Ergänzung oder Berichtigung der Erklärung in dieser Ur-
kunde etwa erforderlich sind, und abzugeben.

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen
Kosten und Steuern tragen wir zu je 1/3 Anteil. Rechnungen
erbitten wir zu Händen des Beteiligten Johannes Welmans.
Über die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und
Steuern sind wir belehrt.

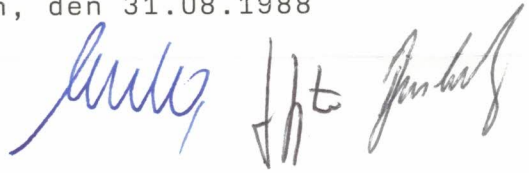
Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen,
von ihnen genehmigt und unterschrieben:



J. Welmans, Notar

B E S C H L U S S

Als Eigentümer der Wohnanlage Leipziger Straße 4+6 in
4240 Emmerich beschließen wir hiermit, daß die
EDO Vermögens- Verwaltungs- GmbH, 4240 Emmerich, Parkring 43,
für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1994
zum Verwalter bestellt wird.

Emmerich, den 31.08.1988

Three handwritten signatures in blue ink, likely representing the owners or the managing director of the company mentioned in the text.

W o h n f l ä c h e n b e r e c h n u n g

zum Neubau eines Mehrfamilienhauses für Herrn R. Büche, Emmerich, Berliner Str.

Wohnfläche Erdgeschoß

Wohnung 1

Wohnzimmer	4,01x6,885-0,115x1,385	./. 3 % =	26,62 qm
Küche	1,76x3,01	./. 3 % =	5,13
Schlafzimmer	3,885x4,26	./. 3 % =	16,05
Kinderzimmer	4,01x3,635	./. 3 % =	14,13
Diele	3,76x2,51-1,26xo,885	./. 3 % =	8,07
Bad	1,885x3,01	./. 3 % =	5,49
Abstellraum	1,26xo,885	./. 3 % =	1,07
Balkon	3,50x1,50x1/4	=	1,31
			77,87 qm ×

Wohnung 1	I. Obergeschoß	77,87 qm
"	1 II.	" 77,87 qm

Wohnung 2

Wohnzimmer	7,26x5,135-1,76x1,135	./. 3 % =	34,23 qm
Kochnische	1,76x1,135	./. 3 % =	1,93
Schlafzimmer	2,885x4,76	./. 3 % =	13,31
Diele	2,01x1,76	./. 3 % =	3,43
Bad	2,01x2,51	./. 3 % =	4,89
Abstellraum	1,385x1,385	./. 3 % =	1,85
Balkon	5,51x1,50x1/4	=	2,06
			61,70 qm

Wohnung 2	I. Obergeschoß	61,70 qm
"	2 II.	" 61,70 qm

Wohnung 3

Wohnzimmer	5,51x7,51-1,50x3,885	./. 3 % =	34,49 qm
Küche	2,01x3,885	./. 3 % =	7,56
Schlafzimmer	3,885x5,01-0,49x1,01	./. 3 % =	18,97
Zimmer	3,01x4,26	./. 3 % =	12,43
Diele	3,385x3,51-1,385xo,885-0,885xo,885	./. 3 % =	9,58
Bad	2,01x2,385	./. 3 % =	4,64
WC	2,01xo,885	./. 3 % =	1,71
Abstellraum	1,26xo,885+0,76xo,76	./. 3 % =	1,62
Balkon	3,885x1,50 x 1/4	=	1,45
			92,45 qm ×

Wohnung 3	I. Obergeschoß	92,45 qm
"	II.	" 92,45 qm

Wohnung 4

Wohnzimmer	6,76x5,49-2,01x0,50	./.	3 % =	35,89 qm
Küche	2,26x4,01	./.	3 % =	8,78
Schlafzimmer	3,51x4,385	./.	3 % =	14,92
Kinderzimmer 1	2,51x4,385	./.	3 % =	10,67
" 2	2,51x4,385-0,49x1,76	./.	3 % =	9,83
Flur	2,635x1,26	./.	3 % =	3,22
Flur u.				
Abstellraum	2,51x1,76	./.	3 % =	4,28
Bad	2,01x2,51	./.	3 % =	4,88
WC	1,51x0,885	./.	3 % =	1,29
Abstellr.	1,01x1,01	./.	3 % =	0,98
Balkon 1	4,00x1,50x1/4			1,50
" 2	3,885x1,50x1/4			1,45
				97,69 qm x
				=====
Wohnung 4	I. Obergeschoß	97,69 qm		
"	II. "	97,69 qm		

Wohnung 5

Wohn- und				
Schlafzimmer	5,01x3,76	./.	3 % =	18,27 qm
Kochnische	1,51x1,885	./.	3 % =	2,75
Diele	1,635x1,885-0,45x1,885	./.	3 % =	2,17
Abstellraum	0,45x1,885	./.	3 % =	0,82
Dusche	1,635x1,885	./.	3 % =	2,95
Balkon	5,00x1,50x1/4			1,87
Flur	5,26x1,01	./.	3 % =	5,15
				34,01 qm
				=====

I. Obergeschoß

Wohnung 5

Wohn- und				
Schlafzimmer	5,01x4,76	./.	3 % =	23,13 qm
Küche	1,51x2,01	./.	3 % =	2,93
Diele	1,635x2,01-0,635x1,635	./.	3 % =	2,18
Dusche	1,635x2,01	./.	3 % =	3,18
Abstellraum	0,635x1,635	./.	3 % =	1,00
Balkon	5,00x1,50x1/4			1,87
				34,29 qm x
				=====
Wohnung 5	II. Obergeschoß	34,29 qm		

Zusammenstellung

Wohnung 1	3 x 77,87 qm	=	233,61 qm
Wohnung 2	3 x 61,70 qm	=	185,10 qm
Wohnung 3	3 x 92,45 qm	=	277,35 qm
Wohnung 4	3 x 97,69 qm	=	293,07 qm
Wohnung 5	1 x 34,01 qm	=	34,01 qm
Wohnung 5	<u>2 x 34,29 qm</u>	=	<u>68,58 qm</u>
15 Wohnungen		=	1.091,72 qm

=====

Bebaute Fläche

13,115x8,375+11,99x30,615+6,865x0,365 = 479,40 qm

=====

Aufgestellt:

Emmerich, den 18.6.1975

RODI BUCHE
ARCHITEKT
EMMERICH RHEIN

JLB

B e r e c h n u n g

=====

des umbauten Raumes zum Neubau eines Mehrfamilienhauses für
Herrn R. Büche, Emmerich, Berliner Str.

Umbauter Raum

Kellergeschoß

$$(11,615 \times 8,375) + (11,99 \times 30,615 + 6,865 \times 0,365 - 10,76 \times 1,51) \times 2,50 = 1.126,50 \text{ cbm}$$

Erdgeschoß

$$(13,115 \times 8,375) + (11,99 \times 30,615 + 6,865 \times 0,365) \times 2,75 = 1.318,36 \text{ cbm}$$

I. und II. Obergeschoß wie EG.

$$2 \times 1,318,36 \text{ cbm} = 2.636,72 \text{ cbm}$$

Dachgeschoß (nicht ausgebaut)

$$(11,99 \times 30,615) + (13,115 \times 8,375) \times \frac{3,50}{2} \times 1/3 = 275,40 \text{ cbm}$$

$$\text{Umbauter Raum insgesamt} = 5.356,98 \text{ cbm}$$

=====

Aufgestellt:

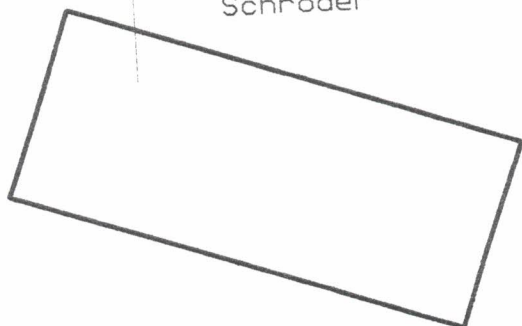
Emmerich, den 18.6.1975

R. BÜCHE
ARCHITEKT
EMMERICH/RHEIN
u

Übersicht M. 1:100

	Mülltonen	Mülltonen	Mülltonen	7
6				
5	Wohnung 606-1.OG rechts Schoofs		Wohnung 408-1.OG mitte Elmer	8
4	Wohnung 601-Erdg. rechts Hogenkamp		Wohnung 405-Erdg. rechts Waldmann-Ziert	9
3	Wohnung 403-Erdg. mitte Loonen		Wohnung 612-2.OG links Drahtschmidt	10
2	Wohnung 413-2.OG mitte Herrmann		Wohnung 414-OG links van Bergen	11
1	Wohnung 611-2.OG rechts Heeg		Wohnung 410-1.OG rechts van Elten	12
			OFFEN	13

Wohnung 409-1.OG links
Schröder



Datum: 14.03.2016